

Datum der Bekanntgabe: 25.07.2003

Muster: Alle Personenfallschirme

-

AD der ausländischen Behörde:

-keine-

Geräte-Nr.:

diverse

Technische Mitteilungen des Herstellers:

Capewell Manufacturer Product Service Bulletin CW03-01 vom 15.07.2003

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Alle Personenfallschirme

-

- **Baureihen:** Alle Gurtzeuge mit Reservegriff, Aufziehleine oder Reservekissen an denen ein Reservepin der Fa. Capewell, South Windsor, CT 06074, USA, verwendet wird, die im Zeitraum vom 28. November 2001 bis 15. Juli 2003 hergestellt worden sind.
Es sind auch Personenfallschirme betroffen, die in diesem Zeitraum einen neuen Reservegriff erhalten haben.
- **Werk-Nrn.:** Alle Reserve Pins MS70107 gekröpft, PS 70107 gekröpft, 61C4304 gekröpft, 55A6480 gerade mit Sackloch

Betrifft:

Der Hersteller Capewell berichtet von 4 gebrochenen Pins die im normalen Gebrauch, unter geringer Belastung gebrochen sind. Diese defekten Pins können zu einen Totalversager der manuellen Fallschirmaktivierung führen.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Prüfung des Personenfallschirms, ob ein betroffener Pin der Firma Capewell installiert ist. Wenn die Verwendung eines betroffenen Pins nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, ist der jeweilige Fallschirmhersteller einzuschalten.
2. Alle betroffenen Pins müssen gemäß Testprozedur CW03-01 Test 1 oder CW03-01 Test 2, nach dem Capewell Service Bulletin CW 03-01 überprüft werden.
3. Eine Testbestätigung ist auf der Reservepackkarte bzw. im Packbuch des Gurtzeugs zu vermerken.
4. Austausch der betroffenen Pins, die den erforderlichen Test nach Maßnahme 2 nicht bestanden haben.

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen nach dem Capewell Service Bulletin CW03-01 durchgeführt werden.

Hinweis 1:

Das genannte Service Bulletin kann von der Internetseite des Herstellers

www.capewell.com

oder

von der Internetseite "Verband unabhängiger Prüfer von Luftsportgerät e.V."

www.pruefverband.de

heruntergeladen werden.

Hinweis 2:

Die Maßnahmen 2 bis 4 dürfen nur von Prüfern Kl. 5, Fallschirm-Technikern oder den jeweiligen Herstellungsbetrieben durchgeführt werden. Bei Rettungsfallschirmen sind auch Fallschirmpacker, mit entsprechender Berechtigung, zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen berechtigt.

Fristen:

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen vor dem nächsten Einsatz des Sprungfallschirms durchgeführt werden.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert

** * **